

Geschäften seine Zustimmung zu geben hat und bei gewissen Beschlußfassungen des Herzoglichen Gesamtministeriums mit seinem Gutachten zu hören ist (§ 10 der Statuten). Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen:

1. aus dem Vorstand der Ministerialabteilung der Finanzen oder einem anderen vom Landesherrn ernannten höheren Staatsbeamten;
2. den beiden landschaftlichen Deputierten für die laufenden Finanzsachen;
3. den drei Mitgliedern der Landesbankdirektion.

Der zu 1 Genannte führt den Vorsitz, in seiner Behinderung der erste ständige Direktor der Landesbank. Der zu 1 Genannte nimmt an den Abstimmungen nicht teil, außer bei Stimmengleichheit. Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens vier stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Der Verwaltungsrat, der sich auf Einladung des Vorsitzenden versammelt — der letztere muß auf Antrag von zwei Mitgliedern eine Sitzung binnen fünf Tagen anberaumen —, faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über den Geschäftskreis der Landesbank und über einzelne Geschäfte, wie Annahme verzinlicher Darlehen, Ausgabe von Inhaberpapieren, hypothekarische Darlehen, Lombardverkehr, sind im Statut Bestimmungen getroffen (s. das. §§ 5, 13—30). Wichtig ist, daß die Gewährung von Darlehen an den Sachsen-Altenburgischen Staatsfiskus ohne Pfandsicherheit nicht gestattet ist (§ 5 a. E.; s. auch oben S. 185).

Gemäß § 31 des Statuts muß die Landesbankdirektion alljährlich eine Hauptbilanz aufstellen. Der hiernach aus der Gewinnberechnung sich ergebende Reingewinn der Landesbank wird, insoweit er nicht in dem Garantie- und Reservefonds der Landesbank fließt, in die Staatskasse abgeliefert (§ 32 das.). Vereinbarungsgemäß erhält der Staat 75% des Reingewinnes. In den Haushaltsplan werden 480 000 Mk. als Einnahme eingestellt; etwaige weitere Überschüsse fließen in die Bestände (s. hierzu die Bemerkungen zu dem Staatshaushaltsplan für den Wirt-